

Landkreis Fürth;**Satzung über die/den Behindertenbeauftragten**

Der Landkreis Fürth erlässt auf Grund Art. 18 Satz 2 Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) vom 09.07.2003 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 22.07.2008 (GVBl. S. 479) in Verbindung mit Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 16.02.2012 (GVBl. S. 30) folgende

Satzung**§ 1 Bestellung**

Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung bestellt der Landkreis eine Persönlichkeit zur Beratung des Landkreises in Fragen der Behindertenpolitik (Beauftragte/r für die Belange der Menschen mit Behinderung – Behindertenbeauftragte/r).

§ 2 Rechtsstellung

1. Die Aufgaben werden als kommunales Ehrenamt wahrgenommen.
2. Der/Die Behindertenbeauftragte ist insoweit unabhängig und weisungsungebunden.

§ 3 Ziele

1. Es ist das Ziel des BayBGG, das Leben und die Würde von Menschen mit Behinderung zu schützen, ihre Benachteiligung zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten, ihre Integration zu fördern und ihnen eine selbst-bestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Es gilt der Grundsatz der ganzheitlichen Betreuung und Förderung. Besonderen Bedürfnissen wird Rechnung getragen (vgl. Art. 1 Abs. 3 BayBGG).

§ 4 Aufgaben

1. Die/Der Behindertenbeauftragte berät den Landkreis und seine Gemeinden bei der Umsetzung der Ziele und Aufgaben des BayBGG (insbesondere Gleichstellung und Barrierefreiheit für Behinderte).
2. Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind die besonderen Belange behinderter Frauen zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen sowie künftige Benachteiligungen zu verhindern (vgl. Art. 3 BayBGG).
3. Als Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit sieht Abschnitt 2 des BayBGG vor:

- Benachteiligungsverbot (Art. 9),
- Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr (Art. 10),
- Recht auf Verwendung von Gebärdensprache oder anderen Kommunikations-
hilfen (Art. 11),
- Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken (Art. 12),
- barrierefreies Internet und Intranet (Art. 13),
- barrierefreie Medien (Art. 14).

§ 5 Beteiligungsrecht des Behindertenbeauftragten

Die/Der Behindertenbeauftragte wird bei allen Aktivitäten des Landkreises beteiligt, welche sich auf Menschen mit Behinderung auswirken. Sie/Er kann auch von sich aus Angelegenheiten aufgreifen, um die Aufgaben zu erfüllen.

§ 6 Informationspflicht, Akteneinsicht, Berichtspflicht

1. Die/Der Behindertenbeauftragte erhält zur Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften die erforderlichen Unterlagen, Akteneinsichten und Informationen.
2. Die/Der Behindertenbeauftragte berichtet einmal jährlich schriftlich oder mündlich dem Kreistag über ihre/seine Tätigkeit.

§ 7 Ausgaben, Aufwandungsersatz

Die mit der Aufgabenerledigung notwendigerweise zusammenhängenden Ausgaben trägt der Landkreis. Erforderliche Räumlichkeiten (z.B. für die Abhaltung eines Sprechtages oder für Beratungsgespräche) stellt der Landkreis zur Verfügung; er leistet notwendige Verwaltungshilfe. Mit Beschluss des Kreistages kann der/dem Behindertenbeauftragten darüberhinaus eine angemessene monatliche Aufwandsentschädigung in sinngemäßer Anwendung der Entschädigungssatzung des Landkreises Fürth für ihre/seine ehrenamtliche Tätigkeit gewährt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach Ausfertigung in Kraft.

Zirndorf, den 09. Oktober 2012
Landkreis Fürth


Matthias Dießl
Landrat